

Extrakt aus dem Reichsabschied von 1654 betreffend die Aufnahme der Neufürsten in den Reichsfürstenrat. Extrakt, Regensburg 1654 März, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 40, unfol.

[1] Extract. Aus den Reichsabschied de anno 1654.

Über dieses haben wir die bey nächst verwichenen Reichstag<sup>1</sup>, mit der chur-, fürsten und ständen einwilligung in Fürstenrath<sup>2</sup> aufgenommene, aber wegen deren selbiger zeit noch unvolzogener, von dem Churmaintzischen Directorio<sup>3</sup> ausgestellten conditionen<sup>4</sup> nicht introducirt<sup>5</sup> fürsten, die hochgebohrne, Eitel Fridrich von Hohenzöllern<sup>6</sup>, Johann Anthon hertzen zu Crumau und fürsten zue Eggenberg<sup>7</sup>, und Wentzeln fürsten und regirern des hauses Lobkowitz<sup>8</sup> vor sich und ihre erben, nach dem sie ob berührte conditiones erfüllet, wie inngleichen, wie ingleichen die auch hochgebohrne Leopold Philips Carl fürsten von Salm<sup>9</sup>, Maximilian fürsten von Dittrichstein<sup>10</sup>, weyland Johann Ludwigen fürsten zue Nassau-Hadmar<sup>11</sup> und dessen erben, Octavio fürsten von Piccolomini hertzen zue Amalfi<sup>12</sup>, folgendts aus dem haus Nassau diejenige welche noch erst gemelten fürsten von uns lauth unserer den 26. jüngst verfloßenen monaths Februarii an die Chur- und Fürstlichen Collegia ertheilter resolution, in fürstenstandt erhoben worden, ingleichen Johann Waikard fürsten von Auersperg<sup>13</sup>, etc., auf der chur- fürsten und ständt und der abwesenden rath, bottschaftter und gesandten, vorgehendes

<sup>1</sup> „Reichstag“ bzw. ab 1663 „Immerwährender Reichstag“ war die Bezeichnung für die Ständevertretung des Heiligen Römischen Reichs. Sie wurden in unregelmäßigen Abständen an verschiedenen Orten abgehalten bis sie ab 1663 ständig bzw. immerwährend in Regensburg tagten. Vgl. Walter FÜRNRÖHR, *Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches*, Kallmünz 1987.

<sup>2</sup> Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, *Das Alte Reich. 1495–1806. 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage*, Darmstadt 2009, S. 21–22.

<sup>3</sup> Das Reichsdirektorium unterstand dem Erzbischof von Mainz und leitete Sitzungen des Reichstags im Heiligen Römischen Reich. Vgl. Peter Claus HARTMANN, *Das Heilige Römische Reich deutscher Nation in der Neuzeit. 1486–1806*. Stuttgart 2005, S. 69–71.

<sup>4</sup> Bedingungen.

<sup>5</sup> aufgenommene.

<sup>6</sup> Eitel Friedrich II. von Hohenzollern-Hechingen (1601–1661) war der 2. Fürst aus dem Haus und kaiserlicher General im Dreißigjährigen Krieg. Vgl. Heinrich August PIERER, *Pierer's Universal-Lexikon der Vergangenheit und Gegenwart: oder, Neuestes encyclopädisches Wörterbuch der Wissenschaften, Künste und Gewerbe*, Bd. 8, 1859, S. 465.

<sup>7</sup> Johann Anton I. von Eggenberg (gest. 1649) war der 2. Reichsfürst von Eggenberg und der 2. Herzog von Krumau in Südböhmen. Obwohl er 1641 mit der gefürsteten Grafschaft Gradisca (Gradisca d'Isonzo) in Friaul belehnt wurde, gelang es ihm nicht mehr Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat zu erlangen. Vgl. Johann Heinrich ZEDLER, *Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 8, E, Leipzig 1731–1754, Sp. 526.

<sup>8</sup> Wenzel Eusebius von Lobkowitz (1609–1677). Vgl. Constant von WURZBACH, *Lobkowitz, Wenzel Franz Eusebius Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 330–335.

<sup>9</sup> Leopold Philipp Karl Fürst zu Salm (1619–1663) zeichnete sich durch viele militärische Verdienste aus und wurde zum Feldmarschall befördert. Am 28. Februar 1654 wurde er in den Reichsfürstenrat aufgenommen. Vgl. Duco van KRUGTEN, *Salm*; in: *Neue Deutsche Biographie (NDB)* 22 (2005), S. 381–383.

<sup>10</sup> Maximilian von Dietrichstein (1596(7)–1655) war Obersthofmeister und Geheimer Rat der Kaiser Ferdinand II. und Ferdinand III. Vgl. *Hofstaatsbeschreibung Kaiser Ferdinands III. von 1655* in: Thomas FELLNER, Heinrich KRETSCHMAYR, *Die Österreichische Zentralverwaltung, 1. Abt.: Von Maximilian I. bis zur Vereinigung der Österreichischen und der Böhmisches Hofkanzlei (1749)*. Bd. 2: *Aktenstücke 1491–1681*, Wien 1907 (=Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 6), Nr. 12, S. 228–229; Franz Karl WISSGRILL (fortges. von Karl von ODELGA), *Schauplatz des landsässigen Niederösterreichischen Adels vom Herren und Ritterstande von dem XI. Jahrhundert an bis auf jetzige Zeiten*. Bd. 1, Wien 1794–1804, S. 21.

<sup>11</sup> Johann Ludwig Fürst von Nassau-Hadamar (1590–1653). Vgl. Walter MICHEL, *Zum 400. Geburtstag des Fürsten Johann Ludwig von Nassau-Hadamar*; in: *Nassauische Annalen (NassA)*. Bd. 102, 1991, S. 87.

<sup>12</sup> Die Familie Piccolomini war ein römisches Adelsgeschlecht, das sich später in Siena niederließ. Octavio Piccolomini (1599–1656) war ein kaiserlicher General Wallensteins (eigentlich Albrecht Wenzel Eusebius von Waldstein, 1583–1634), der sich in der Auseinandersetzung zwischen Kaiser Ferdinand II. und Wallenstein auf die Seite des Kaisers stellte. Für seine vielen weiteren Verdienste wurde er 1650 in den Reichsfürstenstand erhoben. 1653 erhielt er Sitz und Stimme auf dem Reichstag, ohne über reichsunmittelbare Territorien zu verfügen. Vgl. Österreichisches Staatsarchiv (ÖStA), *Haus-, Hof- und Staatsarchiv (HHStA)*, *Reichskanzlei (RK) Zeremonialakten 28a-9: Einführung in den Reichstag für die Fürsten Piccolomini*; Kathrin BIERTHER, *Piccolomini, Ottavio*; in: *Neue Deutsche Biographie (NDB)* 20 (2001), S. 408–410.

<sup>13</sup> Johann Weikhard von Auersperg (1615–1677) war Geheimer Rat und Obersthofmeister des Römischen Königs Ferdinand IV. Vgl. *Hofstaatsbeschreibung Kaiser Ferdinands III*, S. 228–229; Gustav Adolf METNITZ, *Auersperg, Johann Weikhard Fürst (seit 17.9.1653)*; in: *Neue Deutsche Biographie (NDB)* 1 (1953), S. 437–438.

wiessen und consens bey diesen Reichstag, zu wirkhlichen session<sup>14</sup> und stimm, iedoch der gestalt introduciren laßen, daß dieienige, welche ohne vorgehende vollziehung der schuldigen præstation und in sonderheit [2] der im Reich<sup>15</sup> ohnmittelbahrer begütterung wegen dero vortreflichen meriten, diesmahl, iedoch noch besag derselben zum Churmaintzischen Reichsdirectorio abgegebener schriftlicher erklärang admittirt und eingeführt worden, von niemand wer der auch seye, über kurtz oder lang pro exemplo ad præiudicio nit annoch zue einiger consequenz gezogen und dieses beneficium sessionis et voti<sup>16</sup>, auf dero erben und successoren<sup>17</sup> nicht extendiret<sup>18</sup> werden solle, sie haben sich dann vorhero mit unmittelbahren fürstmässigen reichsgütern versehen, und solle forthin ohne vorgehende real erfüllung aller nothwendiger und bestimbter requisiten und insonderheit erst ermelter begütterung, und ohne der chur-, fürsten und ständen vorwissen und consens keiner zur session und stimm in Fürstenrath zugelaßen werden. Solches alle und iedes, wie hieroben geschriben stehet und uns kayser Ferdinand III.<sup>19</sup> berühren thut, gereden und versprechen wier bey unsern kayserlichen wörden und wortten steth, fest, und unverbrichlich aufrichtig zu halten, zu volziehen, deme strales nachzukommen und zu geleben, sonder gefährde.

Dessen zu urkund haben wier unser kayserliche insigl an diesen abschied henken lassen.

Und wier chur-, fürsten und ständ, und der abwesenden verordnete rath, bottschaften und gesandte, [3] bekennen, auch öffentlich mit diesem abschied, daß alle und jede ob beschriebene puncten und articul, als wie obstehet, mit unsern gutten wissen, willen und rath vogenohmmen und beschloßen seind, willigen, auch dieselbe allesamt und sonderlich heut und crafft dieses brieffs, bereden und versprechen auch in gutten wahren treuen, die so viel einem jeden, oder den von dem er geschückt oder gewalt habend ist, betrifft oder betreffen mag, wahr, steth, vest, aufrichtig und ohnverbrochen zu halten, und zu volziehen, und dehme nach allen vermögen auch zu kommen, und zu geleben, sonder gefährdes.

[4] [Dorsalvermerk]

Extract aus den Reichsabschied die annehmung der neuen fürsten betreffend. De anno 1654.

Nr. 41.

---

<sup>14</sup> Sitz.

<sup>15</sup> Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806), Köln-Weimar 2005.

<sup>16</sup> Stimme

<sup>17</sup> Nachfolger.

<sup>18</sup> ausgedehnt.

<sup>19</sup> Ferdinand III. aus dem Haus Habsburg (1608–1657) war ab 1637 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Mark HENGERER, Kaiser Ferdinand III. (1608–1657). Eine Biographie, Wien 2012.